

Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Insolvenz von Banken und Effekthändlern (Bankeninsolvenzverordnung-FINMA, BIV-FINMA)

vom ...

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA),

gestützt auf die Artikel 28 Absatz 2 und 34 Absatz 3 des Bankengesetzes vom 8. November 1934¹ (BankG) sowie auf Artikel 36a des Börsengesetzes vom 24. März 1995² (BEHG),

verordnet:

1. Titel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das Verfahren der Bankensanierung und des Bankenkurses (Bankeninsolvenzverfahren) und ergänzt die Artikel 28–37g BankG.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ *Als Banken im Sinne dieser Verordnung gelten:*

- a. Banken nach BankG;*
- b. Effekthändler nach dem BEHG;*
- c. Pfandbriefzentralen nach dem Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930³.*

² *Für natürliche und juristische Personen, die ohne die erforderliche Bewilligung tätig sind, gelten die Bestimmungen zur Bankensanierung (Art. 40-56) nicht. Sie werden ausnahmsweise dennoch angewendet, wenn es im Interesse des Finanzmarktes liegt.*

Art. 3 Universalität

¹ *Die Bankeninsolvenz umfasst sämtliche verwertbaren Vermögenswerte, die der Bank im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung gehören, unabhängig davon, ob sie sich im In- oder im Ausland befinden.*

AS

¹ SR 952.0

² SR 954.0

³ SR 211.423.4

² Alle in- und ausländischen Gläubiger der Bank und ihrer ausländischen Zweigniederlassungen sind in gleicher Weise und mit gleichen Privilegien berechtigt, am in der Schweiz eröffneten Bankeninsolvenzverfahren teilzunehmen.

³ Als Vermögenswerte einer in der Schweiz tätigen Zweigniederlassung einer ausländischen Bank gelten alle Aktiven im In- und Ausland, die durch Personen begründet wurden, welche für diese Zweigniederlassung gehandelt haben.

Art. 4 Öffentliche Bekanntmachungen

¹ Öffentliche Bekanntmachungen werden im Schweizerischen Handelsamtsblatt *und auf der Internetseite* der FINMA publiziert.

² Die FINMA teilt dem Handelsregisteramt unverzüglich die Tatsachen mit, die eingetragen werden müssen. Das Verfahren nach Artikel 152 der Handelsregisterverordnung vom 17. Oktober 2007⁴ findet keine Anwendung.

³ Mitteilungen werden denjenigen Gläubigern und Gläubigerinnen zugestellt, deren Namen und Adressen bekannt sind. Aufgrund der Dringlichkeit oder zur Vereinfachung des Verfahrens kann die direkte Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

⁴ Für den Fristenlauf und die mit der öffentlichen Bekanntmachung verbundenen Rechtsfolgen ist die Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt massgebend.

Art. 5 Akteneinsicht

¹ Wer glaubhaft macht, dass er oder sie durch die Bankeninsolvenz unmittelbar in seinen oder ihren Vermögensinteressen betroffen ist, kann die Insolvenzakte einsehen; dabei ist das Berufsgeheimnis nach den Artikeln 47 BankG und 43 BEHG so weit als möglich zu wahren.

² Die Akteneinsicht kann auf bestimmte Verfahrensstadien beschränkt oder aufgrund entgegenstehender überwiegender Interessen eingeschränkt oder verweigert werden.

³ Die durch die Akteneinsicht erhaltenen Informationen dürfen lediglich verwendet werden, um die eigenen unmittelbaren Vermögensinteressen zu wahren.

⁴ Der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Akteneinsicht von einer Erklärung im Sinne von Absatz 3 abhängig machen und für den Fall der Zuwiderhandlung vorgängig auf die Strafdrohung nach Artikel 48 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes vom 22. Juni 2007⁵ und Artikel 292 des Strafgesetzbuches⁶ hinweisen.

⁵ Der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und nach Abschluss des Bankeninsolvenzverfahrens die FINMA entscheiden über die Akteneinsicht.

⁴ SR 221.411

⁵ SR 956.1

⁶ SR 311.0

Art. 6 Anzeige an die FINMA

¹ Handlungen und Entscheide des oder der Sanierungsbeauftragten oder des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin, des Gläubigerausschusses und der Gläubigerversammlung oder einer durch diese beauftragten Person sind keine Verfügungen im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968⁷ über das Verwaltungsverfahren (VwVG).

² Wer durch eine Handlung, einen Entscheid oder eine Unterlassung derselben in seinen Interessen verletzt wird, kann diesen Sachverhalt der FINMA anzeigen.

³ Die Anzeiger sind keine Parteien im Sinne des VwVG.

Art. 7 *Insolvenzort*

¹ Der Insolvenzort befindet sich am Sitz der Bank oder der Zweigniederlassung einer ausländischen Bank in der Schweiz.

² Bestehen mehrere Sitze oder mehrere Zweigniederlassungen einer ausländischen Bank in der Schweiz, so bestimmt die FINMA den einheitlichen Insolvenzort.

³ Bei natürlichen Personen befindet sich der Insolvenzort am Ort des Geschäftsdomicils im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung.

Art. 8 *Aus den Büchern ersichtliche Forderungen und Verpflichtungen*

Als aus den Büchern der Bank ersichtlich gelten Forderungen und Verpflichtungen der Bank dann, wenn:

- a. die Bücher der Bank ordnungsgemäss geführt sind; und*
- b. der Konkursliquidator deren Existenz den Büchern der Bank tatsächlich entnehmen kann.*

Art. 9 *Koordination*

Die FINMA und der oder die Sanierungsbeauftragte oder der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin koordinieren ihr Handeln soweit möglich mit in- und ausländischen Behörden und Organen.

Art. 10 *Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen*

¹ Anerkennt die FINMA ein ausländisches Konkursdekret oder eine ausländische Insolvenzmassnahme nach Artikel 37g BankG, so sind für das in der Schweiz befindliche Vermögen die Bestimmungen dieser Verordnung anwendbar.

² Sie bestimmt den einheitlichen Insolvenzort in der Schweiz und den Kreis der nach Artikel 37g Absatz 4 BankG privilegierten Gläubiger und Gläubigerinnen.

³ Die FINMA macht die Anerkennung sowie den Kreis der privilegierten Gläubiger oder Gläubigerinnen öffentlich bekannt.

⁷ SR 172.021

2. Titel: Konkurs

1. Kapitel: Verfahren

Art. 11 Publikation und Schuldenruf

¹ Die FINMA eröffnet die Konkursverfügung allen Beteiligten und macht sie unter gleichzeitigem Schuldenruf öffentlich bekannt.

² Die Publikation enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. Name der Bank sowie deren Sitz und Zweigniederlassungen;
- b. Datum und Zeitpunkt der Konkursöffnung;
- c. Konkursort;
- d. Name und Adresse des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin;
- e. Aufforderung an die Gläubiger und Gläubigerinnen und an Personen, welche im Besitz der Bank befindliche Vermögensstücke beanspruchen, ihre Forderungen und Ansprüche innert angesetzter Frist dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Vorlage der Beweismittel anzumelden;
- f. Hinweis auf Forderungen, die nach Artikel 25 als angemeldet gelten;
- g. Hinweis auf die Herausgabe- und Meldepflichten nach den Artikeln 16–18.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann den bekannten Gläubigern oder Gläubigerinnen ein Exemplar der Bekanntmachung zustellen.

Art. 12 *Konkursliquidator oder Konkursliquidatorin*

¹ *Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, sofern sie diese Aufgaben nicht selber wahrnimmt.*

² *Setzt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass dieser oder diese zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.*

³ *Die FINMA präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere die Kosten, die Berichterstattung und die Kontrolle des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin.*

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin treibt das Verfahren rasch voran. Er oder sie hat insbesondere:

- a. die Konkursaktiven zu sichern und zu verwerten;
- b. die im Rahmen des Bankenkursverfahrens notwendige Geschäftsführung zu besorgen;
- c. die Konkursmasse vor Gericht zu vertreten; und
- d. in Zusammenarbeit mit dem Träger der Einlagensicherung die Erhebung und die Auszahlung der nach Artikel 37h BankG gesicherten Einlagen zu besorgen.

⁵ Bei der Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung handelt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin hoheitlich.

Art. 13 Gläubigerversammlung

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über die Kompetenzen einer beabsichtigten Gläubigerversammlung sowie über die für die Beschlussfassung notwendigen Präsenz- und Stimmenquoten.

² Alle Gläubiger und Gläubigerinnen dürfen an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder sich vertreten lassen. In Zweifelsfällen entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin über die Zulassung.

³ Er oder sie leitet die Verhandlungen und erstattet Bericht über die Vermögenslage der Bank und den Stand des Verfahrens.

⁴ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg fassen. Lehnt ein Gläubiger oder eine Gläubigerin den Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin nicht ausdrücklich innert der angesetzten Frist ab, so gilt dies als Zustimmung.

Art. 14 Gläubigerausschuss

¹ Die FINMA entscheidet auf Antrag des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin über Einsetzung, Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen eines Gläubigerausschusses.

² Hat der Träger oder die Trägerin der Einlagensicherung in wesentlichem Umfang nach Artikel 37h BankG privilegierte Einlagen ausbezahlt, so hat er oder sie eine Person als Mitglied des Gläubigerausschusses zu ernennen, die ihn oder sie vertritt.

³ Die FINMA bestimmt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, das Verfahren für die Beschlussfassung sowie die Entschädigung der einzelnen Mitglieder.

2. Kapitel: Konkursaktiven

Art. 15 Inventaraufnahme

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin errichtet ein Inventar über das zur Konkursmasse gehörende Vermögen.

² Die Inventaraufnahme richtet sich unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen nach den Artikeln 221–229 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889⁸ über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG).

³ Die nach Artikel 37d BankG abzusondernden Depotwerte sind zum Gegenwert im Zeitpunkt der Konkurseröffnung im Inventar vorzumerken. Das Inventar weist auf Ansprüche der Bank gegenüber dem Deponenten oder der Deponentin hin, die einer Absonderung entgegenstehen.

⁴ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beantragt der FINMA die zur Sicherung des zur Konkursmasse gehörenden Vermögens erforderlichen Massnahmen.

⁵ Er oder sie legt das Inventar dem Bankier oder einer von den Eignern und Eignerrinnen der Bank als Organ gewählten Person vor. Diese haben sich über die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars zu erklären. Ihre Erklärung ist ins Inventar aufzunehmen.

Art. 16 Herausgabe- und Meldepflicht

¹ Schuldner oder Schuldnerinnen der Bank sowie Personen, welche Vermögenswerte der Bank als Pfandgläubiger oder Pfandgläubigerin oder aus andern Gründen besitzen, haben sich innert der Eingabefrist nach Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe e beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin zu melden und diesem oder dieser die Vermögenswerte zur Verfügung zu stellen.

² Anzumelden sind Forderungen auch dann, wenn eine Verrechnung geltend gemacht wird.

³ Ein bestehendes Vorzugsrecht erlischt, wenn die Meldung oder die Herausgabe arglistig unterbleibt.

Art. 17 Ausnahmen von der Herausgabepflicht

¹ Als Sicherheit dienende Effekten und andere Finanzinstrumente müssen nicht herausgegeben werden, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verwertung durch den Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin gegeben sind.

² Diese Vermögenswerte sind jedoch dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin unter Nachweis des Verwertungsrechts zu melden und von diesem oder dieser im Inventar vorzumerken.

³ Der Sicherungsnehmer oder die Sicherungsnehmerin muss mit dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin über den aus der Verwertung dieser Vermögenswerte erzielten Erlös abrechnen. Ein allfälliger Verwertungsüberschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 18 Ausnahmen von der Meldepflicht

Die FINMA kann bestimmen, dass für aus den Büchern ersichtliche Forderungen der Bank die Meldung der Schuldner und Schuldnerinnen unterbleiben kann.

Art. 19 Aussonderung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die Herausgabe von Vermögensgegenständen, die von Dritten beansprucht werden.

² Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für begründet, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Bestreitungs-

rechts nach Artikel 260 Absatz 1 und 2 SchKG⁹ zu verlangen. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Hält er oder sie einen Herausgabeanspruch für unbegründet oder haben Gläubiger und Gläubigerinnen die Abtretung des Bestreitungsrechts verlangt, so setzt er oder sie der Anspruch erhebenden Person eine Frist, innert der sie beim Gericht am Konkursort Klage einreichen kann. Unbenutzter Ablauf der Frist gilt als Verzicht auf den Herausgabeanspruch.

⁴ Die Klage hat sich im Falle einer Abtretung gegen die Abtretungsgläubiger und -gläubigerinnen zu richten. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin gibt dem oder der Dritten mit der Fristansetzung die Abtretungsgläubiger und -gläubigerinnen bekannt.

Art. 20 Guthaben, Admassierung und Anfechtung

¹ Fällige Forderungen der Konkursmasse werden vom Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin, nötigenfalls auf dem Betreibungswege, eingezogen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft Ansprüche der Konkursmasse auf bewegliche Sachen, die sich im Gewahrsam oder Mitgewahrsam eines oder einer Dritten befinden, oder auf Grundstücke, die im Grundbuch auf den Namen eines oder einer Dritten eingetragen sind.

³ Er oder sie prüft die mögliche Anfechtung von Rechtsgeschäften nach den Artikeln 285–292 SchKG¹⁰. Bei den Fristen der Artikel 286–288 SchKG werden die Dauer eines vorausgegangenen Sanierungsverfahrens sowie einer vorgängig erlassenen Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e bis h BankG nicht mitberechnet.

⁴ Beabsichtigt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, eine bestrittene Forderung oder einen Anspruch nach Absatz 2 oder 3 auf dem Klageweg weiterzuverfolgen, so holt er oder sie von der FINMA die Zustimmung und zweckdienliche Weisungen ein.

⁵ Erfolgt keine gerichtliche Geltendmachung durch den Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 und 2 SchKG zu verlangen. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

⁶ Anstelle der Abtretung an die Gläubiger oder Gläubigerinnen kann der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die nicht durch ihn oder sie gerichtlich geltend gemachten Forderungen und übrigen Ansprüche der Konkursmasse nach Artikel 30 verwerten.

⁷ Die Verwertung nach Absatz 6 ist ausgeschlossen bei Anfechtungsansprüchen nach Absatz 3 sowie bei Verantwortlichkeitsansprüchen nach Artikel 39 BankG.

⁹ SR 281.1

¹⁰ SR 281.1

Art. 21 Fortführung von hängigen Prozessen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin beurteilt Ansprüche der Konkursmasse, die im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand von Prozessen (Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren) bilden, und stellt der FINMA Antrag über die Fortführung dieser Prozesse.

² Lehnt die FINMA die Fortführung ab, so gibt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung des Prozessführungsrechts im Sinne von Artikel 260 Absätze 1 und 2 SchKG¹¹ zu verlangen. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

Art. 22 Einstellung mangels Aktiven

¹ Reichen die Konkursaktiven nicht aus, das Bankenkonzursverfahren durchzuführen, so beantragt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin der FINMA, das Verfahren mangels Aktiven einzustellen.

² *Die FINMA führt das Verfahren in Ausnahmefällen, namentlich wenn an dessen Durchführung ein besonderes Interesse besteht, auch bei nicht ausreichenden Konkursaktiven durch.*

³ Stellt die FINMA das Verfahren ein, so macht sie dies öffentlich bekannt. In der Bekanntmachung weist sie darauf hin, dass sie das Verfahren fortführt, wenn innert einer von ihr angesetzten Frist ein Gläubiger oder eine Gläubigerin die festgelegte Sicherheit für den durch die Konkursaktiven nicht gedeckten Teil der Kosten leistet.

⁴ Wird die festgelegte Sicherheit nicht fristgerecht geleistet, so kann jeder Pfandgläubiger und jede Pfandgläubigerin bei der FINMA innerhalb einer von dieser angesetzten Frist die Verwertung seines Pfandes verlangen. Die FINMA beauftragt einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin mit der Durchführung der Verwertung.

⁵ Die FINMA ordnet bei juristischen Personen die Verwertung der Aktiven an, für die kein Pfandgläubiger oder keine Pfandgläubigerin fristgemäss die Verwertung verlangt hat. Ein nach Deckung der Verwertungskosten und der auf dem einzelnen Aktivum haftenden Lasten verbleibender Erlös verfällt zur Deckung der Kosten der FINMA an den Bund.

⁶ Wurde das Bankenkonzursverfahren gegen natürliche Personen eingestellt, so ist für das Betreibungsverfahren Artikel 230 Absätze 3 und 4 SchKG¹² anwendbar.

3. Kapitel: Konkurspassiven**Art. 23** Gläubigermehrheit

¹ Bestehen gegenüber der Bank Forderungen zu gesamter Hand, so ist die Gesamthand als eine von den berechtigten Personen getrennte Gläubigerin zu behandeln.

¹¹ SR 281.1

¹² SR 281.1

² Solidarforderungen sind den Solidargläubigern und -gläubigerinnen zu gleichen Teilen anzurechnen, soweit der Bank kein Verrechnungsrecht zusteht. Die Anteile gelten als Forderungen der einzelnen Solidargläubigern und -gläubigerinnen.

Art. 24 Privilegierte Einlagen

¹ Als nach Artikel 37a BankG privilegierte Einlagen gelten alle Kundenforderungen aus einer Bank- oder Effektenhandelstätigkeit, die in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.3–2.5 der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972¹³ (BankV) verbucht sind oder verbucht sein müssten.

² *Keine Einlagen im Sinne von Artikel 37a BankG sind nicht auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin lautende Forderungen, insbesondere Forderungen aus Nummernkonten oder auf den Inhaber oder die Inhaberin lautende Forderungen, mit Ausnahme der auf den Namen des Einlegers oder der Einlegerin bei der Bank hinterlegten Kassenobligationen.* Ebenfalls keine Einlagen im Sinne von Artikel 37a BankG sind nicht bei der Bank verwahrte Kassenobligationen sowie vertragliche und ausservertragliche Schadenersatzforderungen wie insbesondere Ersatzforderungen für nicht vorhandene Depotwerte nach Artikel 37d BankG.

³ Forderungen von Bankstiftungen nach Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung vom 13. November 1985¹⁴ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen und von Freizügigkeitsstiftungen nach Artikel 19 Absatz 2 der Freizügigkeitsverordnung vom 3. Oktober 1994¹⁵ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und -nehmerinnen und Versicherten. Auszahlungen für diese Forderungen erfolgen hingegen an die jeweilige Bank- oder Freizügigkeitsstiftung.

Art. 25 Zu kollozierende Forderungen

¹ Es sind folgende Forderungen zu kollozieren:

- a. angemeldete Forderungen;
- b. aus dem Grundbuch ersichtliche Forderungen samt dem laufenden Zins;
- c. aus den Büchern der Bank ersichtliche Forderungen.

² Aus den Büchern der Bank ersichtliche Forderungen gelten als von der Bank im Sinne von Artikel 265 SchKG¹⁶ anerkannt.

³ Über die nicht aus den Büchern der Bank ersichtlichen Forderungen holt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Erklärung des Bankiers oder einer von den Eignern oder Eignerinnen der Bank als Organ gewählten Person ein.

¹³ SR 952.02

¹⁴ SR 831.461.3

¹⁵ SR 831.425

¹⁶ SR 281.1

Art. 26 Prüfung der Forderungen

Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin prüft die zu kollozierenden Forderungen. Er oder sie kann dabei eigene Erhebungen machen und die Gläubiger und Gläubigerinnen auffordern, zusätzliche Beweismittel einzureichen.

Art. 27 Kollokation

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet, ob, in welcher Höhe und in welchem Rang Forderungen anerkannt werden, und erstellt den Kollokationsplan.

² Gehört zur Konkursmasse ein Grundstück, so erstellt er oder sie ein Verzeichnis der darauf ruhenden Lasten (Pfandrechte, Dienstbarkeiten, Grundlasten und vorgeordnete persönliche Rechte). Das Lastenverzeichnis bildet Bestandteil des Kollokationsplans.

Art. 28 Im Prozess liegende Forderungen

¹ Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung in der Schweiz bereits Gegenstand eines Prozesses (Zivilprozess oder Verwaltungsverfahren) bilden, sind im Kollokationsplan zunächst *pro memoria* vorzumerken.

² Verzichtet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin auf die Fortführung des Prozesses, so gibt er oder sie den Gläubigern und Gläubigerinnen die Möglichkeit, die Abtretung im Sinne von Artikel 260 Absatz 1 SchKG¹⁷ zu verlangen.

³ Wird der Prozess weder von der Konkursmasse noch von einzelnen Abtretungsgläubigern oder -gläubigerinnen fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt und die Gläubiger und Gläubigerinnen haben kein Recht mehr, diese mittels Kollokationsklage anzufechten.

⁴ Wird der Prozess von einzelnen Abtretungsgläubigern oder -gläubigerinnen fortgeführt, so dient der Betrag, um den im Rahmen ihres Obsiegens der Anteil des unterliegenden Gläubigers oder der Gläubigerin an der Konkursmasse herabgesetzt wird, zur Befriedigung der Abtretungsgläubiger oder -gläubigerinnen bis zur vollen Deckung ihrer kollozierten Forderungen sowie der Prozesskosten. Ein Überschuss fällt an die Konkursmasse.

Art. 29 Einsicht in den Kollokationsplan

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können den Kollokationsplan im Rahmen von Artikel 5 während mindestens 20 Tagen einsehen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht öffentlich bekannt, ab welchem Zeitpunkt und in welcher Form die Einsichtnahme erfolgen kann.

³ Er oder sie kann vorsehen, dass die Einsichtnahme beim Konkursamt am Konkursort erfolgen kann.

¹⁷ SR 281.1

⁴ Er oder sie teilt jedem Gläubiger und jeder Gläubigerin, dessen oder deren Forderung nicht wie angemeldet oder wie aus den Büchern der Bank oder dem Grundbuch ersichtlich kolloziert wurde, die Gründe mit, weshalb seine oder ihre Forderung ganz oder teilweise abgewiesen wurde.

Art. 30 Kollokationsklage

¹ Kollokationsklagen richten sich nach Artikel 250 SchKG¹⁸.

² Die Klagefrist beginnt in dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem die Möglichkeit besteht, in den Kollokationsplan Einsicht zu nehmen.

4. Kapitel: Verwertung

Art. 31 Art der Verwertung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin entscheidet über die Art und den Zeitpunkt der Verwertung und führt diese durch.

² Verpfändete Vermögensstücke dürfen nur mit Zustimmung der Pfandgläubiger und -gläubigerinnen anders verwertet werden als durch Verkauf an öffentlicher Steigerung.

³ Vermögenswerte können ohne Aufschub verwertet werden, wenn sie:

- a. schneller Wertverminderung ausgesetzt sind;
- b. unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten verursachen;
- c. an einem repräsentativen Markt gehandelt werden; oder
- d. nicht von bedeutendem Wert sind.

Art. 32 Öffentliche Versteigerung

¹ Öffentliche Versteigerungen erfolgen unter Vorbehalt folgender Bestimmungen nach den Artikeln 257–259 SchKG¹⁹.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin oder eine von ihm oder ihr beauftragte, fachlich geeignete Person führt die Versteigerung durch. Er oder sie kann in den Steigerungsbedingungen ein Mindestangebot für die erste Versteigerung vorsehen.

³ Er oder sie macht die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Steigerungsbedingungen öffentlich bekannt. Er oder sie kann die Einsichtnahme beim Konkurs- oder Betreibungsamt am Ort der gelegenen Sache vorsehen.

¹⁸ SR 281.1

¹⁹ SR 281.1

Art. 33 Abtretung von Rechtsansprüchen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin bestimmt in der Bescheinigung über die Abtretung eines Rechtsanspruchs der Konkursmasse im Sinne von Artikel 260 SchKG²⁰ die Frist, innert der der Abtretungsgläubiger oder die -gläubigerin den Rechtsanspruch gerichtlich geltend machen muss. Bei unbenutztem Ablauf der Frist fällt die Abtretung dahin.

² Die Abtretungsgläubiger und -gläubigerinnen berichten dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin und nach Abschluss des Bankenkonzursverfahrens der FINMA ohne Verzug über das Resultat der Geltendmachung.

³ Verlangt kein Gläubiger und keine Gläubigerin die Abtretung oder ist die Frist zur Geltendmachung unbenutzt abgelaufen, so entscheidet der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin und nach Abschluss des Bankenkonzursverfahrens die FINMA über die allfällige weitere Verwertung dieser Rechtsansprüche.

Art. 34 Anfechtung von Verwertungshandlungen

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin erstellt periodisch einen Verwertungsplan, der über die zur Verwertung anstehenden Konkursaktiven und die Art ihrer Verwertung Auskunft gibt.

² Verwertungshandlungen, die nach Artikel 31 ohne Aufschub erfolgen können, müssen nicht in den Verwertungsplan aufgenommen werden.

³ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin teilt den Verwertungsplan den Gläubigern und Gläubigerinnen mit und setzt ihnen eine Frist, innert der sie über einzelne darin aufgeführte Verwertungshandlungen von der FINMA eine anfechtbare Verfügung verlangen können.

5. Kapitel: Verteilung**Art. 35** Massaverpflichtungen

Aus der Konkursmasse werden vorab und in folgender Reihenfolge gedeckt:

- a. Verbindlichkeiten nach Artikel 37 BankG,
- b. Verbindlichkeiten, welche die Konkursmasse während der Dauer des Verfahrens eingegangen ist,
- c. sämtliche Kosten für Eröffnung und Durchführung des Bankenkonzursverfahrens;
- d. Verbindlichkeiten gegenüber einem Drittverwahrer oder einer Drittverwahrerin nach Artikel 37d BankG.

²⁰ SR 281.1

Art. 36 Verteilung

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann Abschlagsverteilungen vorsehen. Er oder sie erstellt hierfür eine provisorische Verteilungsliste und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung.

² Wenn sämtliche Aktiven verwertet und alle die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse erledigt sind, erstellt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die abschliessende Verteilungsliste sowie die Schlussrechnung und unterbreitet diese der FINMA zur Genehmigung. Auf die von einzelnen Gläubigern und Gläubigerinnen im Sinne von Artikel 260 SchKG²¹ geführten Prozesse braucht keine Rücksicht genommen zu werden.

³ Nach der Genehmigung der Verteilungsliste nimmt der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin die Auszahlungen an die Gläubiger und Gläubigerinnen vor.

⁴ Keine Auszahlung erfolgt für Forderungen:

- a. deren Bestand oder Höhe noch nicht abschliessend feststeht;
- b. deren Berechtigte noch nicht definitiv bekannt sind;
- c. die teilweise durch noch nicht verwertete Sicherheiten im Ausland gedeckt sind; oder
- d. die voraussichtlich durch eine noch ausstehende Befriedigung in einem ausländischen Zwangsvollstreckungsverfahren, das mit dem Bankenkonzurs in Zusammenhang steht, teilweise Deckung erhalten werden.

Art. 37 Verlustschein

¹ Die Gläubiger und Gläubigerinnen können beim Konkursliquidator oder bei der Konkursliquidatorin und nach Abschluss des Bankenkonzursverfahrens bei der FINMA gegen Bezahlung einer Kostenpauschale für den ungedeckt bleibenden Betrag ihrer Forderung einen Verlustschein gemäss Artikel 265 SchKG²² verlangen.

² Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin macht die Gläubiger und Gläubigerinnen im Rahmen der Auszahlung ihrer Anteile auf diese Möglichkeit aufmerksam.

Art. 38 Hinterlegung und nachrichtenlose Vermögenswerte

¹ Die FINMA trifft unter Vorbehalt der Vorschriften über die nachrichtenlosen Vermögenswerte die notwendigen Anordnungen über die Hinterlegung der noch nicht ausbezahlten Anteile sowie der noch nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte.

² Hinterlegte Vermögenswerte, die frei werden oder nach zehn Jahren nicht bezogen wurden, werden nach Artikel 39 verwertet und verteilt.

²¹ SR 281.1

²² SR 281.1

Art. 39 Nachträglich anfallende Vermögenswerte

¹ Werden innerhalb von 10 Jahren nach Schluss des Bankenkursverfahrens Vermögenswerte oder andere Rechtsansprüche entdeckt, die bisher nicht zur Konkursmasse gezogen wurden, so bestimmt die FINMA einen Konkursliquidator oder eine Konkursliquidatorin, der oder die ohne weitere Förmlichkeiten das Bankenkursverfahren wieder aufnimmt.

² Die Verteilung erfolgt an jene zu Verlust gekommenen Gläubiger oder Gläubigerinnen, von denen dem Konkursliquidator oder der Konkursliquidatorin die für die Auszahlung notwendigen Angaben bekannt sind. Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin kann die Gläubiger oder Gläubigerinnen unter Hinweis auf die Verwirkung ihres Anspruchs auffordern, ihm die aktuellen Angaben bekannt zu geben. Er oder sie setzt ihnen dazu eine angemessene Frist.

³ Ist offensichtlich, dass die durch die Wiederaufnahme des Bankenkursverfahrens entstehenden Kosten vom zu erwartenden Erlös aus der Verwertung der nachträglich angefallenen Vermögenswerte nicht gedeckt oder nur geringfügig übertroffen werden, kann die FINMA von der Wiederaufnahme absehen. Sie leitet die Mittel an den Bund.

3. Titel: Sanierung**1. Kapitel: Verfahren****Art. 40** Voraussetzungen

¹ Die Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen ist dann begründet, wenn zum Zeitpunkt der Beurteilung hinreichend zuverlässige Hinweise bestehen, dass der Sanierungsplan genehmigt werden kann.

² Es besteht kein Anspruch auf Sanierung.

Art. 41 Eröffnung

¹ Die FINMA eröffnet das Sanierungsverfahren mittels Verfügung.

² Die FINMA kann mit der Eröffnung des Sanierungsverfahrens auch bereits den Sanierungsplan genehmigen.

³ Sie macht die Eröffnung sofort öffentlich bekannt.

⁴ Sie kann die öffentliche Bekanntgabe während maximal zehn Werktagen aufschieben, wenn dies die Ausarbeitung eines Sanierungsplans erleichtert und eine Abwägung der Interessen der Beteiligten dies rechtfertigt.

⁵ Die FINMA regelt in der Eröffnungsverfügung, ob bereits bestehende Schutzmassnahmen nach Artikel 26 BankG weiterzuführen, abzuändern oder neue anzuordnen sind.

Art. 42 Sanierungsbeauftragter oder Sanierungsbeauftragte

¹ Die FINMA setzt mittels Verfügung einen Sanierungsbeauftragten oder eine Sanierungsbeauftragte ein, sofern sie diese Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

² Setzt die FINMA einen Sanierungsbeauftragten oder eine Sanierungsbeauftragte ein, so hat sie bei der Auswahl darauf zu achten, dass die betreffende Person zeitlich und fachlich in der Lage ist, den Auftrag sorgfältig, effizient und effektiv auszuüben, und keinen Interessenkonflikten unterliegt, welche der Auftragserteilung entgegenstehen.

³ Sie legt fest, welche Untersuchungsbefugnisse der oder die Sanierungsbeauftragte hat und ob er oder sie anstelle der Bankorgane handeln kann.

⁴ Die FINMA präzisiert die Einzelheiten des Auftrags, insbesondere die Kosten, die Berichterstattung und die Kontrolle des oder der Sanierungsbeauftragten.

⁵ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Verordnung handelt der oder die Sanierungsbeauftragte hoheitlich.

Art. 43 Sanierungsplan

Der Sanierungsplan hat namentlich folgende Elemente zu enthalten:

- a. eine Aufstellung der Aktiven und Passiven der Bank;
- b. eine vorsichtige Bewertung der Bilanzpositionen;
- c. eine Darstellung der künftigen Organisation und Führung der Bank und, sofern die Bank Teil einer Bankengruppe oder eines Bankenkonglomerats ist, eine Aufstellung der künftigen Gruppen- bzw. Konglomeratsorganisation;
- d. eine Darstellung der Grundelemente der Sanierung, der künftigen Kapitalstruktur und des künftigen Geschäftsmodells der Bank nach der Sanierung;
- e. eine Darstellung der Stellung der Bankgläubiger oder -gläubigerinnen, welche erläutert:
 1. weshalb die Sanierung für die Bankgläubiger oder -gläubigerinnen vorteilhafter ist als ein Bankenkonzurs;
 2. dass und wie die gesetzliche Rangfolge unter den Bankgläubigern oder -gläubigerinnen berücksichtigt wurde;
 3. dass und wie die Interessen der Bankgläubiger oder -gläubigerinnen Vorrang gegenüber den Interessen der Eigner und Eignerinnen haben; und
 4. ob und wie der Sanierungsplan in die Rechte der Bankgläubiger oder -gläubigerinnen eingreift;
- f. allenfalls einen Ausschluss des Anfechtungsrechts und der Verantwortlichkeitsansprüche der Bank nach Artikel 32 BankG;
- g. eine Darstellung, welche bisherigen Bankorgane weiterhin für die Führung der Bank verantwortlich sein sollen, und eine Begründung, weshalb dies im Interesse der Bank, der Gläubiger und Gläubigerinnen sowie der Aktionäre und Aktionärinnen liegt;

- h. eine Darstellung der Abgangsregelung ausscheidender Bankorgane; und*
- i. eine Darstellung derjenigen Elemente des 3. und 4. Kapitels dieses Titels, die im konkreten Sanierungsfall zur Anwendung gelangen.*

2. Kapitel: Genehmigung des Sanierungsplans

Art. 44 *Genehmigung*

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan mittels Verfügung, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 31 Absatz 1 BankG erfüllt sind.

² Die FINMA macht die Genehmigung und die Grundzüge des Sanierungsplans öffentlich bekannt und gibt an, wie betroffene Gläubiger und Gläubigerinnen und Eigner und Eigerinnen den Sanierungsplan einsehen können.

Art. 45 *Ablehnung durch die Gläubiger und Gläubigerinnen*

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubiger und Gläubigerinnen vor, so setzt die FINMA diesen eine Frist von mindestens 10 Werktagen, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.

² Gläubiger und Gläubigerinnen, die ablehnen wollen, haben dies schriftlich zum Zeitpunkt der Eröffnung des Sanierungsverfahrens zu tun. Sie müssen Namen, Adresse, die Höhe der Forderung und den Forderungsgrund angeben. Die Ablehnungsschrift ist an den Sanierungsbeauftragten oder die Sanierungsbeauftragte zu richten.

3. Kapitel: Kapitalmassnahmen

1. Abschnitt: Reduktion und Schaffung von Eigenkapital

Art. 46 *Gleichbehandlung*

Bei der Reduktion bisherigen und der Schaffung neuen Eigenkapitals sind die Eigner und Eigerinnen grundsätzlich gleich zu behandeln. Im Rahmen bestehender unterschiedlicher Eigner kategorien, nicht jedoch innerhalb einer Eigner kategorie, kann die FINMA vom Grundsatz der Gleichbehandlung abweichen.

Art. 47 *Anwendbarkeit des Obligationenrechts*

Im Fall einer Kapitalmassnahme nach diesem Abschnitt gelten die Vorschriften des Obligationenrechts sinngemäss, wobei den bisherigen Eignern und Eigerinnen das Bezugsrecht entzogen werden kann, sofern Hinweise bestehen, dass ohne Bezugsrechtsausschluss die Sanierung gefährdet erscheint.

2. Abschnitt: Wandlung

Art. 48 Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital

¹ Eine im Sanierungsplan vorgesehene Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital setzt voraus, dass das von der Bank auf vertraglicher Basis geschaffene Wandlungskapital (bedingte Pflichtwandelanleihen) in Eigenkapital gewandelt und das Aktienkapital vollständig herabgesetzt wurde.

² Es muss so viel Fremdkapital in Eigenkapital umgewandelt werden, dass die Bank nach erfolgter Sanierung die Eigenmittelvorschriften erfüllt.

Art. 49 Wandelbarkeit von Forderungen

¹ Es kann grundsätzlich sämtliches Fremd- in Eigenkapital gewandelt werden.

² Folgende Forderungen sind nicht in Eigenkapital wandelbar:

- a. gesicherte Forderungen im Umfang ihrer Sicherstellung;
- b. privilegierte Forderungen der 1. und 2. Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG²³ und Artikel 37a Absätze 1–5 BankG;
- c. Forderungen, die Gegenstand von Aufrechnungsvereinbarungen sind (Art. 27 Abs. 3 BankG); und
- d. Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 30 Tagen.

³ Die FINMA kann in begründeten Fällen auch andere Forderungen von der Wandelbarkeit ausnehmen.

⁴ Bei der Wandlung von Fremd- in Eigenkapital sind vorab sämtliche nachrangigen Forderungen umzuwandeln.

3. Abschnitt: Andere Kapitalmassnahmen

Art. 50

Neben oder anstelle einer Reduktion bisherigen und Schaffung neuen Eigenkapitals oder der Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital kann die FINMA weitere Massnahmen anordnen, insbesondere einen teilweisen oder vollständigen Forderungsverzicht, einen Fälligkeitsschub oder eine Stundung der Zinszahlungen.

4. Kapitel: Weiterführung bestimmter Bankdienstleistungen

Art. 51 Weiterführung von Bankdienstleistungen

¹ Sieht der Sanierungsplan vor, dass einzelne oder mehrere Bankdienstleistungen weitergeführt und Vermögenswerte der Bank teilweise auf einen anderen Rechtsträ-

ger einschliesslich einer Übergangsbank übertragen werden sollen, so muss er namentlich:

- a. den oder die Rechtsträger bezeichnen, auf den oder die solche Bankdienstleistungen sowie Vermögensteile zu übertragen sind;
- b. die Vermögenswerte, namentlich die Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnisse, die teilweise übertragen werden sollen, sowie deren Gegenleistung beschreiben;
- c. die Bankdienstleistungen beschreiben, die weitergeführt und übertragen werden sollen;
- d. die getroffenen Kapitalmassnahmen aufzuführen und für den Fall der Übertragung von Bankdienstleistungen auf eine Übergangsbank darlegen, wie die so beschafften Mittel zwischen der Bank und der Übergangsbank aufgeteilt werden;
- e. die Verpflichtung der Bank enthalten, die Massnahmen zu ergreifen und Handlungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit alle zu übertragenden Vermögenswerte und Gegenstände, insbesondere auch im Ausland belegene oder ausländischem Recht unterstehende, auf den anderen Rechtsträger übertragen werden können;
- f. darlegen, ob ein Wertausgleich zu leisten, wie dieser zu berechnen und ob eine maximale Wertausgleichssumme anzuordnen ist;
- g. ausführen, ob und wie Systeme und Applikationen von der Bank und dem anderen Rechtsträger gemeinsam genutzt werden sowie, im Fall der Weiterführung von Bankdienstleistungen durch eine Übergangsbank, wie sichergestellt ist, dass diese Zugang zu Zahlungsverkehrs- und Finanzmarktinfrastrukturen hat und sie nutzen kann;
- h. beschreiben, wie zur Wahrung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verbundenheit von Aktiven, Passiven und Vertragsverhältnissen sichergestellt wird, dass nur übertragen werden können:
 1. verrechenbare, insbesondere einer Aufrechnungsvereinbarung unterliegende Forderungen und Verbindlichkeiten der Bank gegenüber einer Gegenpartei in ihrer Gesamtheit,
 2. gesicherte Forderungen und Verbindlichkeiten in Verbindung mit ihren Sicherheiten, und
 3. strukturierte Finanzierungen oder vergleichbare Kapitalmarktvereinbarungen, bei denen die Bank Partei ist, mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.

² Sobald der genehmigte Sanierungsplan vollstreckbar ist, gehen alle übertragenen Vermögenswerte oder Vertragsverhältnisse mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten auf den oder die neuen Rechtsträger über.

³ Die Genehmigung des Sanierungsplans tritt an die Stelle der sonst für die Übertragung allenfalls notwendigen Eintragungen in das Handelsregister oder das Grundbuch. Die Eintragungen in diese Register sind nachzuholen, haben jedoch nur deklaratorische Wirkung.

Art. 52 *Übergangsbank*

¹ Die Übergangsbank dient der einstweiligen Fortführung einzelner, auf sie übertragener Bankdienstleistungen.

² Die FINMA erteilt der Übergangsbank eine auf zwei Jahre befristete Bewilligung. Sie kann die Bewilligung verlängern und bei der Erteilung von den üblichen Bewilligungsvoraussetzungen abweichen.

4. Titel: Schutz der Systeme und der Finanzmarktinfrastrukturen**Art. 53** *Weisungen von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems*

Weisungen von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen eines Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystems nach Artikel 27 Absatz 2 BankG sind insbesondere:

- a. *Instruktionen, die unmittelbar die Abwicklung von Zahlungen oder Effekten- transaktionen betreffen; sowie*
- b. *andere Überweisungen und andere Zahlungen von Teilnehmern oder Teilnehmerinnen an ein solches System, die der Bereitstellung der nach den Regeln des Systems erforderlichen finanziellen Mitteln dienen.*

Art. 54 *Verbindlichkeit von Weisungen in Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen*

¹ *Massnahmen, welche die rechtliche Verbindlichkeit einer Weisung eines Teilnehmers an einem Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem im Rahmen von Artikel 27 Absatz 2 BankG einschränken können, sind :*

- a. *die Eröffnung des Bankenkurses nach den Artikeln 33–37g BankG; und*
- b. *Schutzmassnahmen nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h BankG.*

² *Die FINMA ordnet in ihrer Verfügung ein Verbot oder eine Einschränkung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben f–h BankG oder der Erteilung von Weisungen nach Artikel 27 Absatz 2 BankG sowie den Zeitpunkt, ab dem das Verbot oder die Einschränkung gilt, ausdrücklich an.*

Art. 55 *Aufrechnungsvereinbarungen und Verwertung von Sicherheiten*

¹ *Aufrechnungsvereinbarungen nach Artikel 27 Absatz 3 BankG umfassen insbesondere:*

- a. *Netting-Bestimmungen in Rahmenverträgen;*
- b. *Verrechnungs- und Netting-Bestimmungen sowie Ausfallvereinbarungen von Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystemen nach Artikel 27 Absatz 1 BankG .*

² Die freihändige Verwertung von Sicherheiten durch ein Zahlungs- oder Effektenabwicklungssystem gemäss den Regeln des Systems ist gewährleistet.

5. Titel: Aufschiebung von Vertragsbeendigungsrechten

Art. 56

Bei der Anordnung der Übertragung von Bankdienstleistungen auf einen anderen Rechtsträger, kann die FINMA mit Bezug auf vertragliche Beendigungsrechte anordnen, dass:

- a. Gegenparteien von Verträgen, die von der Bank auf einen anderen Rechtsträger übertragen werden, ihre Beendigungsrechte für eine gewisse Zeit nicht ausüben können;
- b. die Aufschiebung der Beendigungsrechte nur mit Bezug auf Verträge möglich ist, die solche Beendigungsrechte an die Anordnung von Insolvenzmassnahmen knüpfen;
- c. die Aufschiebung längstens für 48 Stunden angeordnet werden kann. Die FINMA legt den Beginn und das Ende der Aufschiebung explizit fest;
- d. die neue Vertragspartei die Pflichten aus den übertragenen Verträgen vollumfänglich und uneingeschränkt übernimmt.

6. Titel: Abschluss des Verfahrens

Art. 57 Schlussbericht

¹ Der Konkursliquidator oder die Konkursliquidatorin oder der oder die Sanierungsbeauftragte berichtet der FINMA summarisch über den Verlauf des Bankeninsolvenzverfahrens.

² Der Schlussbericht des Konkursliquidators oder der Konkursliquidatorin enthält zudem:

- a. Ausführungen über die Erledigung sämtlicher die Feststellung der Aktiv- und Passivmasse betreffenden Prozesse;
- b. Angaben über den Stand der an Gläubiger und Gläubigerinnen abgetretenen Rechtsansprüche nach Artikel 260 SchKG²⁴; sowie
- c. eine Auflistung der noch nicht ausbezahlten Anteile sowie der noch nicht herausgegebenen abgesonderten Depotwerte mit der Angabe, weshalb eine Auszahlung oder Herausgabe bisher nicht erfolgen konnte.

³ Die FINMA macht den Schluss des Bankeninsolvenzverfahrens öffentlich bekannt.

²⁴ SR 281.1

Art. 58 Aktenaufbewahrung

¹ Nach Abschluss oder Einstellung des Bankeninsolvenzverfahrens regelt die FINMA die Aufbewahrung der Insolvenz- und Geschäftsakten.

² Die Insolvenzakten sowie die noch vorhandenen Geschäftsakten sind nach Ablauf von zehn Jahren seit Abschluss oder Einstellung des Bankeninsolvenzverfahrens auf Anordnung der FINMA zu vernichten.

³ Vorbehalten bleiben abweichende spezialgesetzliche Aufbewahrungsvorschriften für einzelne Aktenstücke.

7. Titel: Schlussbestimmungen**Art. 59** *Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 30. Juni 2005 über den Konkurs von Banken und Effekthändlern²⁵ (BKV-FINMA) wird aufgehoben.

² Die Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht vom 21. Oktober 1996 über die ausländischen Banken in der Schweiz²⁶ (ABV-FINMA) wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 3

³ Für Vertretungen von ausländischen Banken finden die Bestimmungen über das Sanierungs- und Konkursverfahren nach den Art. 28 bis 32 und 33 bis 37g BankG keine Anwendung.

Art. 60 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am ... 2012 in Kraft.

... 2012

Im Namen der
Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

Die Präsidentin: Anne Héritier Lachat

²⁵ [AS 2005 3539, 2008 5613, 2009 1769]

²⁶ SR 952.111